

☒ **Beschluss (zu 1. und 2.)**

☒ **Wahl (zu 3.)**

☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 32/012/2019/1

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Verfasser/in: Brinkhoff, Cornelia / Hanheide, Nils	Datum: 03.07.2019 Az.: 32-31-0701-2020
--	---

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	08.07.2019	Beschluss und Wahl

Kommunalwahlen 2020
- Bildung des Kreiswahlausschusses
- Mandate und Wahlbezirke

Beschluss- und Wahlvorschlag:

1. Beschluss nach Beratung
2. Der Kreiswahlausschuss besteht neben dem Kreiswahlleiter aus 10 Beisitzern.
3. In den Kreiswahlausschuss werden die in der **Anlage 1** genannten ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder gewählt.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt	Datum: 03.07.2019
Verfasser/in: Brinkhoff, Cornelia / Hanheide, Nils	Az.: 32-31-0701-2020

Kommunalwahlen 2020

- Bildung des Kreiswahlausschusses
- Mandate und Wahlbezirke

Ergänzung der Vorlage für den Kreistag:

In der Sitzung des Kreisausschusses am 01.07.2019 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dem Kreistag die Bildung eines Kreiswahlausschusses, der neben dem Kreiswahlleiter aus 10 Beisitzern besteht, in der aus der **Anlage 1** ersichtlichen personellen Besetzung vorzuschlagen.

Nach interfraktioneller Absprache wurde die Verwaltung zudem gebeten, diese Vorlage für den Kreistag um die Darstellung der Voraussetzungen und Auswirkungen einer möglichen Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter um sechs Vertreter zu erweitern.

Sachverhaltsdarstellung:

I. Mandate und Wahlbezirke

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) werden die Vertreter in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 lit. b) KWahlG für Kreise mit einer Bevölkerungszahl von über 400.000, aber nicht über 500.000, 66 Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken.

Für die Bildung der Wahlbezirke im Kreisgebiet ist die Ergänzung des § 4 Abs. 2 KWahlG zu beachten, wonach bei der Ermittlung der Einwohnerzahl zur Bildung der Wahlbezirke unberücksichtigt bleibt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt.

Die danach maßgebliche Einwohnerzahl wurde durch Abfrage bei den kreisangehörigen Städten erlassgemäß mit Stand 30.04.2019 ermittelt und beträgt **466.158 Einwohner**.

Gesetzlich ist eine Wahlbezirkseinteilung durch die Wahlausschüsse der Gemeinden bis zum 29.02.2020 und durch die Wahlausschüsse der Kreise bis zum 31.03.2020 vorgesehen.

Zudem dürfen Kreiswahlbezirke die städtischen Wahlbezirke nicht durchschneiden; letztere werden nach Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten voraussichtlich bis November 2019 gebildet.

II. Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter / Kreiswahlbezirke

Bei der Wahl des aktuellen Kreistags kam es aufgrund der erreichten Stimmenanteile zu Überhangmandaten und es wurden Ausgleichsmandate erforderlich, sodass sich der Kreistag unter Berücksichtigung dieser Mandate aus 78 Sitzen plus Landrat (Mitglied kraft Gesetzes) zusammensetzt. In der Wahlperiode davor waren es 80 Sitze plus Landrat.

Angesichts der Verschiebungen der Stimmenanteile zwischen den Parteien bei aktuellen Wahlen und Wahlumfragen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der 2020 zu wählende neue Kreistag erneut weit mehr Sitze als die vorgesehene Vertreterzahl umfassen wird.

Die Gemeinden und Kreise können durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter (*für den Kreis Mettmann 66 Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken*) um **2, 4, 6, 8 oder 10**, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern. Die Frist für die Möglichkeit zur Verringerung der Mandatszahl in Räten und Kreistagen wurde einmalig für die anstehenden allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 bis spätestens zum **31.07.2019** verlängert (*Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 – GV. NRW S. 202*).

Nachfolgend werden die aus Sicht der Verwaltung wahrscheinlichsten Varianten für eine Kreiswahlbezirkseinteilung bei 60 zu wählenden Vertretern, davon die Hälfte in Kreiswahlbezirken dargestellt:

60 Vertreter

Bei einer für die Wahlbezirksbildung zu berücksichtigenden Einwohnerzahl im Kreisgebiet von 466.158 beträgt die durchschnittliche Einwohnerzahl 15.539 Einwohner pro Kreiswahlbezirk. § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG lässt eine Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl pro Wahlbezirk von nicht mehr als 25 von Hundert zu. Die Obergrenze für einen Kreiswahlbezirk wäre damit auf 19.424 Einwohner, die Untergrenze auf 11.654 Einwohner festgelegt.

			Variante 1		Variante 2	
Stadt	Anzahl KWB im prozentualen Verhältnis zum Kreis Mettmann (rechnerisch)	Anzahl KWB (gerundet)	Ø EWZ pro KWB	KWB Anzahl	Ø EWZ pro KWB	KWB Anzahl
Erkrath	2,56	3	15.894	2,5	15.894	2,5
Haan	1,91	2	14.811	2	14.811	2
Heiligenhaus	1,60	2	16.593	1,5	16.593	1,5
Hilden	3,56	4	15.823	3,5	18.461	3
Langenfeld	3,69	4	16.399	3,5	16.399	3,5
Mettmann	2,37	2	14.759	2,5	14.759	2,5
Monheim	2,51	3	15.605	2,5	15.605	2,5
Ratingen	5,49	5	15.518	5,5	14.225	6
Velbert	5,02	5	15.615	5	15.615	5
Wülfrath	1,27	1	13.201	1,5	13.201	1,5
				30		30

Aufgrund der geographischen Lage müssten sich in der Variante 1 die Städte Ratingen und Heiligenhaus, Mettmann und Wülfrath (wie bisher), Erkrath und Hilden sowie Langenfeld und Monheim am Rhein jeweils einen Kreiswahlbezirk teilen.

In der Variante 2 wären dies die Städte Heiligenhaus und Wülfrath, Erkrath und Mettmann sowie Langenfeld und Monheim am Rhein, die sich jeweils einen Kreiswahlbezirk teilen müssten.

Eine Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter bedarf eines entsprechenden Satzungsbeschlusses des Kreistages (Anlage 2). Für den Fall, dass sich der Kreistag für eine Verringerung entscheidet, wird die Verwaltung einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten.

Anlass der Vorlage:

In Nordrhein-Westfalen werden voraussichtlich im September 2020 die Stadträte und Kreistage sowie die Bürgermeister und Landräte im Rahmen allgemeiner Kommunalwahlen gewählt. Spätestens am 31.03.2020 hat der anlässlich dieser Wahlen zu bildende Kreiswahlausschuss des Kreises Mettmann das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen.

Sachverhaltsdarstellung:

I. Bildung des Kreiswahlausschusses

Der Wahlausschuss ist ein in § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) für das Wahlgebiet des Kreises Mettmann vorgeschriebenes Wahlorgan, dem im Wesentlichen folgende Aufgaben obliegen:

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 4 Abs. 1 KWahlG),
- Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson ihn anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG),
- Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 KWahlG),
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den kreisangehörigen Städten (§ 18 Abs. 4 KWahlG) und
- Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 Abs. 1 KWahlG).

Nach § 2 Abs. 3 KWahlG besteht der Kreiswahlausschuss neben dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem aus vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die von der Vertretung gewählt werden. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Bewerber für den Kreistag nicht gehindert sind, im Kreiswahlausschuss mitzuwirken.

Der Kreistag wählt die Beisitzer des Wahlausschusses und eine persönliche Vertretung für jeden Beisitzer; die Namen sollen öffentlich bekannt gemacht werden. Der Kreiswahlausschuss kann, wie alle anderen kommunalen Ausschüsse, neben den Kreistagsmitgliedern auch aus anderen zum Kreistag wählbaren sachkundigen Bürgern bestehen, sofern keine Inkompatibilität nach § 13 KWahlG vorliegt. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf jedoch die Zahl der Kreistagsmitglieder nicht erreichen. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind gemäß § 2 Abs. 7 KWahlG Bewerber um das Amt des Landrates oder des Bürgermeisters einer kreisangehörigen Stadt, sofern eine solche Wahl ebenfalls ansteht. Zudem darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Beisitzer des Wahlausschusses finden die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts über Ausschlussgründe keine Anwendung.

Als einfachster Weg zur Besetzung des Wahlausschusses kommt nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) die Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag in Betracht.

Nach interfraktioneller Absprache am 13.06.2019 soll ein einheitlicher Wahlvorschlag für den Kreiswahlausschuss zu den Kommunalwahlen 2020 durch die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern aus den Fraktionen in folgender Aufteilung erfolgen:

CDU	SPD	GRÜNE	FDP	UWG-ME	DIE LINKE.
4	2	1	1	1	1

Nur wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, werden die Sitze für den Kreiswahlausschuss gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 KrO NRW im Zählverfahren nach Hare / Niemeyer verteilt.

II. Mandate und Wahlbezirke

Gemäß § 3 Abs. 1 KWahlG werden die Vertreter in den Wahlbezirken und aus den Reserve-listen gewählt.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 lit. b) KWahlG für Kreise mit einer Bevölkerungszahl von über 400 000, aber nicht über 500 000, 66 Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken.

Für die Bildung der Wahlbezirke im Kreisgebiet ist die Ergänzung des § 4 Abs. 2 KWahlG zu beachten, wonach bei der Ermittlung der Einwohnerzahl zur Bildung der Wahlbezirke unberücksichtigt bleibt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt.

Die danach maßgebliche Einwohnerzahl wurde durch Abfrage bei den kreisangehörigen Städten erlassgemäß mit Stand 30.04.2019 ermittelt und beträgt **466.158 Einwohner.**

Gesetzlich ist eine Wahlbezirkseinteilung durch die Wahlausschüsse der Gemeinden bis zum 29.02.2020 und durch die Wahlausschüsse der Kreise bis zum 31.03.2020 vorgesehen.

Zudem dürfen Kreiswahlbezirke die städtischen Wahlbezirke nicht durchschneiden; letztere werden nach Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten voraussichtlich bis November 2019 gebildet.